

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0026+27/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die AF BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Industriestraße, 52525 Heinsberg, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA R1 + WEA R2) des Typs Nordex N163/5.X TS118 mit 118 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Waldfeucht/Selkant/Gangelt als Ersatz für vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70 im Rahmen des Repowering in der Konzentrationszone „West“ im Gemeindegebiet Waldfeucht westlich des Ortsteils Bocket auf dem Grundstück Gemarkung Waldfeucht, Flur 9, Flurstücke 165 und 102.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 24 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 2 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für eine bestehende Windenergieanlage wurde jedoch bereits im Jahre 2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Auswirkungen bis in die Niederlande sind möglich. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 26.03.2021

Der Landrat

gez.

Pusch